

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2230 018

ZPO § 261 b

Dem Kläger kann die Rechtswohltat des § 261 b Abs. 3 ZPO nicht zugute kommen, wenn er selbst durch nachlässiges Verhalten zu einer - nicht nur ganz geringfügigen - Verlängerung der Zeitspanne zwischen Einreichung und Zustellung der Klageschrift beigetragen hat. Dabei hat er nicht nur vorsätzliches und grob fahrlässiges, sondern auch leicht fahrlässiges Verhalten zu vertreten. Auch muß der Kläger sich das schuldhafte Verhalten seines Prozeßbevollmächtigten zurechnen lassen. (Hier: Einreichung der Klageschrift 2 Tage vor Fristablauf, Zahlung der Prozeßgebühr seitens des Klägers erst 6 Wochen nach der alsbald erfolgten Anforderung, Zustellung der Klageschrift infolgedessen erst 2 Monate nach Fristablauf).

BGH, Urt. v. 31. Januar 1963 - III ZR 142/61 - OLG Köln
LG Köln

III ZR 142/61

Verkündet
am 31. Januar 1963
Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der B [REDACTED] D [REDACTED], v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED]
Bu [REDACTED], di [REDACTED] v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED]
O [REDACTED] d [REDACTED] Ob [REDACTED] K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Kaspar K r [REDACTED], W [REDACTED] bei K [REDACTED],
A [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer und Keßler

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Beklagten werden das
Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Köln vom 15. März 1961 aufgehoben und das Urteil
der 5. Zivilkammer des Landgerichts in Köln vom
20. Mai 1960 abgeändert.

Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger
auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer eines in W [REDACTED] bei K [REDACTED] gelegenen Grundstücks. Dieses wurde durch Verfügung des L [REDACTED] des Landkreises K [REDACTED] vom 20. Mai 1941 "zwecks Errichtung eines kriegswichtigen Sonderbaus im Auftrage des Luftgaukommandos VI" auf Grund des Reichsleistungsgesetzes (RLG) beschlagnahmt. Auf dem Grundstück wurde alsdann ein Luftschutzbunker errichtet, der auch heute noch erhalten ist.

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger für die Inanspruchnahme des Grundstücks für die Zeit vom 1. August 1945 bis zum 10. Oktober 1957 von der Beklagten eine Entschädigung. Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger eine von einem Sachverständigen zu bestimmende Nutzungsentschädigung, mindestens jedoch 100.- RM/DM monatlich für die Zeit vom 1. August 1945 bis zum 10. Oktober 1957 zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und u.a. geltend gemacht, daß etwa begründet gewesene Ansprüche des Klägers nach Maßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes erloschen seien.

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Der Bescheid vom 6. Juni 1959, durch den die Ob-
[REDACTED] die vom Kläger gemäß dem Allgemeinen
Kriegsfolgengesetz (AKG) angemeldeten Ansprüche abgelehnt
hat, ist dem Bevollmächtigten des Klägers ausweislich der
von der Beklagten vorgelegten Zustellungsurkunde am
10. Juni 1959 zugestellt worden (so auch Sachvortrag des
Klägers S. 3 der Klageschrift). Die in § 29 AKG für die
Klageerhebung bestimmte Frist von sechs Monaten lief mit-
hin am 10. Dezember 1959 ab. Die Klageschrift wurde zwei
Tage vor Fristablauf am 8. Dezember 1959 bei Gericht ein-
gereicht, die Zustellung an die Beklagte erfolgte jedoch
erst am 9. Februar 1960. Angesichts dessen, daß der Prozeß-
kostenvorschuß in Höhe von 173 DM vom Kläger bereits mit
einer am 18. Dezember 1959 abgegangenen Verfügung einge-
fordert, aber erst am 3. Februar 1960 eingezahlt worden ist,
kann die am 9. Februar 1960 erfolgte Zustellung der Klage-
schrift an die Beklagte im Gegensatz zur Auffassung der
Vorinstanzen nicht mehr als im Sinne des § 261 b Abs. 3 ZPO
"demnächst" erfolgt angesehen werden. Dazu kann zur Ver-
meidung von Wiederholungen im wesentlichen auf die Ent-
scheidung des erkennenden Senats in seinem Urteil vom
5. Juni 1961 - III ZR 73/60 - (NJW 1961, 1627 = VersR
1961, 713 = MDR 1961, 836) verwiesen werden, in der der
Senat zu den hier interessierenden Rechtsfragen bereits
eingehend Stellung genommen hat. In diesem Urteil hat der
Senat hervorgehoben, daß der Zweck der - zusammen mit der
Einführung der Amtszustellung der Klage auch in Anwalts-
prozessen erlassenen - Vorschrift des § 261 b Abs. 3 ZPO
allein darin liegt, dem Kläger die Verantwortung für Ver-

14

zögerungen der Zustellung abzunehmen, die in dem Geschäftsablauf des zustellenden Gerichts begründet sind und auf die er keinen Einfluß hat. Danach bleibt es Sache des Klägers als des grundsätzlich für die Fristwahrung Verantwortlichen, alles ihm Zumutbare zu tun, um die Voraussetzungen für eine alsbaldige Klagezustellung zu schaffen. Deshalb kann auch - von Geringfügigkeiten abgesehen - nur insoweit, als die Verspätung der Klagezustellung nicht auf ein nachlässiges Verhalten auf seiner Seite zurückzuführen ist, die Zustellung als "demnächst" erfolgt im Sinne der in Rede stehenden Vorschrift erachtet werden. Schon die gebotene Rücksichtnahme auf das berechtigte Interesse des Beklagten, der bei einer zwar erst nach Fristablauf, aber doch "demnächst" erfolgten Zustellung der Klage die Frist als gewahrt gegen sich gelten lassen muß, verbietet es, dem Kläger die Rechtswohltat der Gesetzesvorschrift auch dann zugute kommen zu lassen, wenn er selbst durch nachlässiges Verhalten zu einer - nicht nur ganz geringfügigen - Verlängerung der Zeitspanne zwischen Einreichung und Zustellung der Klageschrift beigetragen hat. Dabei muß ihm - wie in der genannten Entscheidung des Senats ebenfalls bereits ausgeführt worden ist - nicht nur vorsätzliches und grob fahrlässiges, sondern bereits leicht fahrlässiges Verhalten zugerechnet werden. Auch muß der Kläger sich das schuldhafte Verhalten seines Prozeßbevollmächtigten zurechnen lassen.

An diesen Grundsätzen gemessen hätte der Kläger sich mit der Einzahlung des Kostenvorschusses keinesfalls sechs Wochen Zeit lassen dürfen, wenn er der Rechtswohltat des § 261 b Abs. 3 ZPO teilhaftig werden wollte (vgl. dazu auch

die Entscheidung des Senats vom 29. Januar 1962 III ZR 184/60 = VersR 1962, 448, in der eine Frist von wenig mehr als drei Wochen zwischen Anforderung und Einzahlung des Prozeßkostenvorschusses bereits als nicht genügend erachtet worden ist).

Nun hat der Kläger zwar in der Revisionsinstanz folgendes vortragen lassen: Er sei bei Eingang der Kostenvorschußanforderung derart knapp an Barmitteln gewesen, daß er den fraglichen Betrag nicht habe aufbringen können. Ferner sei er seinerzeit an einer heftigen Nierenkolik erkrankt, die einen längeren Krankenhausaufenthalt zum Zwecke einer Nierenoperation erforderlich gemacht habe. Sobald diese Schwierigkeiten behoben gewesen seien, habe er den Kostenvorschuß eingezahlt.

Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, die Klageschrift als "demnächst" zugestellt erscheinen zu lassen. Wenn dem Kläger die alsbaldige Zahlung der Gebühr mit Rücksicht auf seine Vermögenslage oder aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten machte, dann hätte er gemäß § 111 Abs. 4 GKG vorgehen und bei Gericht den Antrag stellen können und im Interesse der Fristwahrung auch stellen müssen, die Zustellung der Klageschrift vor Einzahlung der Prozeßgebühr zu veranlassen. Wenn ihm die Rechtslage insoweit nicht bekannt war, so hätte ihn sein rechtskundiger Prozeßbevollmächtigter entsprechend beraten und dafür Sorge tragen müssen, daß seitens des Klägers alles ihm Zumutbare getan wurde, um hinsichtlich der Zustellung der Klageschrift keine Verzögerung eintreten zu lassen, die dem Kläger zur Last gelegt werden könnte.

Der Kläger hat sonach die Klageerhebungsfrist des § 29 AKG nicht gewahrt, so daß unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen die Klage als unzulässig abgewiesen werden muß.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger als der im Prozeß Unterlegene gemäß § 91 ZPO zu tragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Keßler